



Brüssel, den 9. Juli 2018
(OR. en)

10855/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0264 (NLE)**

PECHE 273

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juli 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 500 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1970 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 500 final**.

Anl.: **COM(2018) 500 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2018
COM(2018) 500 final

2018/0264 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1970 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Mit der Verordnung (EU) 2017/1970 hat der Rat die Fangmöglichkeiten für Hering im Bottnischen Meerbusen (Unterdivisionen 30-31) für das Jahr 2018 auf der Grundlage und im Einklang mit dem mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Ostsee (Verordnung (EU) 2016/1139) festgelegt. Die EU-Quote wurde auf 84 599 Tonnen festgelegt, was einer fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau, d. h. 0,15 für den betreffenden Teil des Bestands mit einer vollständigen, vom ICES vorgelegten analytischen Bewertung, entspricht.

Im Jahr 2018 trat die Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 im Hinblick auf die MSY-Werte für Hering im Bottnischen Meerbusen in Kraft, die mit dem neuesten vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) vorgelegten Gutachten einhergeht. Mit der Änderung werden die numerischen Werte der MSY-Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit von 0,11-0,15 auf 0,15-0,21 erhöht und die Rechtsgrundlage für eine Änderung der in der Verordnung (EU) 2017/1970 festgelegten entsprechenden Fangmöglichkeiten geschaffen.

Mit diesem Vorschlag wird die EU-Quote für Hering im Bottnischen Meerbusen auf 95 566 Tonnen festgelegt, was einer fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau, d. h. 0,21 entspricht.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Diese Angelegenheit wurde bei der Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 9.-10. Oktober 2017 angesprochen und von den betroffenen Mitgliedstaaten erörtert. Die Kommission hat sich bereit erklärt, so schnell wie möglich einen geeigneten Vorschlag vorzulegen, um die Spanne für Hering im Bottnischen Meerbusen im mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Ostsee anzupassen im Hinblick auf eine nachfolgende Änderung der jeweiligen Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2018.

Der Beirat für die Ostsee hat der Kommission seine Stellungnahme am 15. Januar 2018 übermittelt mit dem Hinweis, dass er eine schnelle Änderung der Fangmöglichkeiten in der Ostsee begrüßen würde, die die neuesten wissenschaftlichen Gutachten nach der Annahme des geänderten mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Ostsee widerspiegelt. Er wies außerdem darauf hin, dass zeitnahe Änderungen der Fangmöglichkeiten für die Heringsbestände im Bottnischen Meerbusen es den nationalen Behörden ermöglichen würden, ihren Fischern die Quoten ohne Verluste und Unterbrechungen vor Beginn der Fischfallensaison im Mai zuzuteilen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates wie nachstehend erläutert geändert werden.

Die Zahlen in der Tabelle für Hering in den Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.) im Anhang der Verordnung (EU) 2017/1970 müssen angesichts der Änderungen der fischereilichen Sterblichkeit in der Verordnung (EU) 2016/1139, zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) 2018/XXXX**, erhöht werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1970 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates¹ wurden u. a. die Fangmöglichkeiten für Hering in den ICES-Unterddivisionen 30-31 (im Folgenden „Heringsbestand im Bottnischen Meerbusen“) im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegt.
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/1139 wurde unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Informationen des ICES³ mit der Verordnung (EU) YYYY/XXXX ab dem für den Heringsbestand im Bottnischen Meerbusen geändert.
- (3) Im Zuge dieser Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten für den Heringsbestand im Bottnischen Meerbusen erhöht werden.
- (4) Die Verordnung (EU) 2017/1970 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die Hauptsaison für die Heringsfischerei mit Fischfallen beginnt im Mai. Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Fangmöglichkeiten auf nationaler Ebene rechtzeitig vor Beginn der Saison zuzuteilen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/1970 erhält der Eintrag für Hering in den ICES-Unterddivisionen 30-31 folgende Fassung:

¹ Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates vom 27. Oktober 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 1).

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xx xxxx 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit und das Schutzniveau für bestimmte Heringsbestände in der Ostsee (ABl....)

„Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finnland	78351		
Schweden	17215		
Union	95566		
TAC	95566	Analytische TAC“	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*